

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



- Teil I Allgemeine Bedingungen
- Teil II Besondere Bedingungen für Sprachtelefonie
- Teil III Besondere Bedingungen für Internet-Dienste
- Teil IV Besondere Bedingungen für TV-Dienste
- Teil V Besondere Bedingungen für Werkverträge

I Allgemeine Bedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für zwischen der envia TEL GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 26, 04416 Markkleeberg, vertreten durch den Geschäftsführer, Sitz: Markkleeberg, Registergericht: Amtsgericht Leipzig, HRB 24812 (nachfolgend envia TEL genannt) und dem Vertragspartner/Kunde geschlossene Verträge über das Erbringen von Telekommunikationsdiensten. Hiervon sind insbesondere die Vermittlung von Telefongesprächen, die Bereitstellung von Telefonschlüssen, von Datenverbindungen als auch die Bereitstellung von Internet-Zugängen und Internet-Diensten und die Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen umfasst.

(2) Die vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Auftragsformular, der Leistungsbeschreibung und der Preisliste des jeweiligen Produktes der envia TEL zum Zeitpunkt des Vertragschlusses und eventuell zusätzlicher schriftlicher Vereinbarungen der Vertragspartner.

(3) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Vertragspartner über die in § 1 Abs. (1) genannten Leistungen. Verträge oder Angebote auf Grundlage entgegenstehender AGB werden von envia TEL abgelehnt.

(4) Das Telekommunikationsgesetz gilt auch dann, sollte in den folgenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf dieses Bezug genommen werden.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Der Vertragsschluss erfolgt durch Unterschrift beider Vertragsparteien oder Annahme des Kundenauftrages mittels schriftlicher Auftragsbestätigung durch envia TEL. Der Vertragsschluss kann auch stillschweigend durch Leistungserbringung von envia TEL erfolgen, wenn die Art der Dienstleistung dies erlaubt. envia TEL ist berechtigt, einen Vertragsabschluss mit dem Vertragspartner abzulehnen.

(2) Eine Auftragsbestätigung oder ein Ablehnungsschreiben erfolgt innerhalb von vier Wochen. Während dieser Frist ist der Vertragspartner an sein Angebot in Form der Bestellung gebunden.

(3) envia TEL akzeptiert nur volljährige Personen als Vertragspartner.

§ 3 Änderungen der Vertragsbedingungen

(1) Bei einer Änderung der von envia TEL zu zahlenden Entgelte für besondere Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für telekommunikative und telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter, zu denen envia TEL dem Vertragspartner Zugang gewährt, kann envia TEL die vom Vertragspartner vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen, ohne

dass ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht des Vertragspartners entsteht. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass envia TEL nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Dies gilt insbesondere für die eventuell vereinbarte Zugangsvermittlung zu Sonderrufnummern (wie z. B. 0900/0137, Inmarsat usw.). Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zur Telekom Deutschland GmbH, deren mit dieser im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen und anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld). envia TEL teilt dem Vertragspartner diese Änderungen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Vertragspartners vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Vertragspartner das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

(2) envia TEL ist nach diesem Vertrag berechtigt, jede zukünftig mögliche gesetzliche Änderung der Umsatzsteuer in dem Maße an den Vertragspartner im Rahmen einer Anpassung des Endkundenpreises durch einfache schriftliche Erklärung weiterzugeben, wie es der Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes entspricht. envia TEL hat den Vertragspartner mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung auf diese Erhöhung hinzuweisen.

(3) Alle vorstehend genannten Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Vertragspartner nach Wahl von envia TEL schriftlich oder in Textform mitgeteilt und treten einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Sofern envia TEL dem Vertragspartner Mitteilungen nicht im Volltext zukommen lässt, wird der Vertragspartner in der Mitteilung darüber informiert, wo und wie er den Volltext der Mitteilung erhalten kann.

(4) envia TEL kann die Vertragsbedingungen außerdem ergänzend zu den vorstehenden Absätzen nach billigem Ermessen unter Beachtung der Interessen des Vertragspartners und den folgenden Bedingungen ändern. Ändert envia TEL die Vertragsbedingungen zu Ungunsten des Vertragspartners, kann der Vertragspartner der Änderung innerhalb von sechs Wochen nach der Änderungsmitteilung schriftlich widersprechen. Widerspricht der Vertragspartner nicht fristgemäß, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folge weist envia TEL den Vertragspartner bei der Änderungsmitteilung hin.

§ 4 Dauer, Beginn und Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Sofern einzelvertraglich nichts Anderes vereinbart ist:

(a) wird das Vertragsverhältnis über die einzelnen Leistungen auf unbestimmte Dauer geschlossen.

(b) beginnt die Vertragslaufzeit mit Vertragsschluss

(c) ist das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Monat ordentlich kündbar. Bei vereinbarten Mindestvertragslaufzeiten, ist die Kündigung jedoch frühestens zum Ab-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



lauf dieser Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

(a) wenn der Vertragspartner für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlichen geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht (für Telefonieprodukte mindestens in Höhe von 75,00 €), in Verzug kommt, sofern die Gesamtforderung mindestens EUR 75,00 beträgt, wobei die 8 wöchige Beanstandungsfrist in jedem Fall gewahrt wird,

(b) wenn ein erforderlicher Grundstücksnutzungsvertrag beendet oder vom Vertragspartner nicht innerhalb eines Monats nach Antrag vorgelegt wird; oder

(c) der Vertragspartner die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder andere betrügerische Handlungen zum Nachteil der envia TEL vornimmt,

(d) wenn der Vertragspartner auf von envia TEL bereitgestelltem Speicherplatz Informationen nach Abschnitt III § 2 Abs. (1) dieser AGB hinterlegt oder auf strafbare Informationen hinweist oder Hyperlinks zu solchen Informationen platziert; oder

(e) wenn die Leistung aufgrund von technischen Störungen, die weder envia TEL noch der Vertragspartner zu vertreten haben, nicht mehr oder nur mit erheblichen Qualitätseinschränkungen erbracht werden kann; oder

(f) wenn das Nutzungsverhalten des Vertragspartners erheblich vom typischen Nutzungsverhalten einer Privatperson abweicht und Indizien für eine gewerbsmäßige oder kommerzielle Nutzung erkennen lässt.

(4) envia TEL kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn im Einzelfall ein Gestattungsvertrag zur Nutzung des Grundstücks benötigt wird und der Vertragspartner auf Verlangen von envia TEL diesen nicht binnen eines Monats vorlegt oder der dinglich Berechtigte (i. d. R. der Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag kündigt. Ist der Antrag fristgerecht vorgelegt und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden, darf der Vertragspartner den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn envia TEL den Antrag nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrages annimmt.

(5) envia TEL wird im Falle des Wohnsitzwechsels des Vertragspartners die vertraglich geschuldeten Telekommunikationsleistungen ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit weiter erbringen, sofern die Leistungen am neuen Wohnsitz des Vertragspartners von envia TEL angeboten werden. envia TEL ist berechtigt, für den durch den Umzug des Vertragspartners entstandenen Aufwand ein Entgelt gemäß der zum Vertragsschluss gültigen Preisliste zu verlangen. Wird die Leistung von envia TEL am neuen Wohnsitz des Vertragspartners nicht angeboten, ist der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ab dem Datum des Umzuges berechtigt.

(6) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 4a Belehrung über gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher

(1) Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Den Kauf oder die Miete eines Endgerätes können Sie – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen jedoch nicht vor Vertragsschluss, bezüglich der Lieferung von Waren jedoch nicht vor Erhalt der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: envia TEL GmbH, Auftragserfassung, Annahofen Graben 1–3, 03099 Kolkwitz. Die Rücksendung der Sache hat zu erfolgen an: envia TEL GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 26, 04416 Markkleeberg.

(2) Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

(3) Besondere Hinweise: Bei einer Dienstleistung erlischt Ihr Widerrufsrecht vorzeitig, wenn envia TEL mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder sie diese selbst veranlasst haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



§ 5 Leistungsumfang, Leistungsstörungen und Termine

(1) envia TEL ermöglicht dem Vertragspartner den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikationsinfrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Auftragsformular, der Leistungsbeschreibung, der Preisliste des jeweiligen Produktes, sowie der Preisliste „allgemeine Leistungen“, einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen. envia TEL ist nicht für die über ihre Dienste abrufbaren und übermittelten Informationen Dritter verantwortlich und zwar weder für deren Rechtmäßigkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit noch ihre Aktualität.

(2) Soweit envia TEL entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, die ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden und dementsprechend nicht zu den entgeltlichen Austauschleistungen zählen, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus für den Vertragspartner nicht.

(3) In Fällen höherer Gewalt ist envia TEL nicht zur Leistung verpflichtet. Höhere Gewalt liegt vor bei von außen kommenden, betriebsfremden und auch unter Aufwendung äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignissen wie z. B. Krieg, inneren Unruhen, Terror, Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben oder bei behördlichen Maßnahmen.

(4) Im Netz der envia TEL kann es zu technischen Engpässen kommen. envia TEL kann daher nicht Gewähr dafür übernehmen, dass Telekommunikationsverbindungen jederzeit hergestellt werden können. envia TEL behält sich die zeitweilige Aussetzung der vertragsgegenständlichen Leistung im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des Netzes vor, wenn envia TEL die Einschränkung nicht verschuldet hat. Beeinträchtigungen der Leistungserbringung infolge notwendiger Wartungen, Reparaturen oder wegen Systemüberprüfungen schränken die Leistungspflicht der envia TEL ein, wenn envia TEL die Einschränkung nicht verschuldet hat.

(5) Wird eine dem Vertragspartner nach Maßgabe des Vertrages zur Verfügung gestellte Speicherkapazität überschritten, hat envia TEL das Recht, darüber hinaus gehenden Datenverkehr zurückzuweisen.

(6) Im Falle einer Netz- oder sonstigen Störung hat der Vertragspartner envia TEL unverzüglich zu informieren; envia TEL wird alle technisch und betrieblich möglichen Maßnahmen zur Entstörung einleiten.

(7) Wird die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung durch Umstände verzögert, für die allein oder weit überwiegend der Vertragspartner verantwortlich ist (z. B. die nicht fristgerechte Vornahme von vereinbarten oder erforderlichen Mitwirkungshandlungen), so verlängern sich etwaige genannte Termine mindestens um einen der Dauer des Vorliegens dieses Umstands entsprechenden Zeitraum.

(8) Kann envia TEL die vertragsgegenständliche Leistung nicht termingerecht erbringen, wird sie den Vertragspartner hiervon zeitnah unter Darlegung der für die Verzögerung maßgeblichen Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung informieren.

(9) Die Pflicht der envia TEL zur vertragsgemäßen Leistungserbringung steht unter dem Vorbehalt, dass notwendige Vorleistungen Dritter oder noch ausstehende Genehmigungen rechtzeitig und in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen (Selbstbelieferungsvorbehalt).

§ 6 Transparenzangaben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 vom 25.11.2015

Diese Informationen gelten für Internetzugangsprodukte.

(1) Verkehrsmanagement-Maßnahmen: envia TEL ist der Netzneutralität verpflichtet und behandelt daher jedweden Datenverkehr im eigenen Netz gleich. Zur Wahrung der Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer sowie zur Verhinderung einer drohenden Netzüberlastung oder Abmilderung der Auswirkungen einer außergewöhnlichen oder vorübergehenden Netzüberlastung werden kontinuierlich Verkehrsmanagement-Maßnahmen durchgeführt. Die Verkehrsmanagement-Maßnahmen haben keinen nachteiligen Einfluss auf die Qualität des Internet-Zugangs, die Privatsphäre oder den Schutz von personenbezogenen Daten.

(a) Priorisierung: So wird z. B. bei ausgelasteter Übertragungskapazität sichergestellt, dass echtzeitkritische Dienste (wie z. B. Sprache) gegenüber anderen zeitunkritischeren Diensten (wie z. B. E-Mail) bevorzugt transportiert werden. Diese Priorisierung hat normalerweise keine wahrnehmbare Auswirkung auf die Nutzung des Internetdienstes.

(b) Portsperrungen: envia TEL sperrt aus Sicherheitsgründen dauerhaft Ports. Dies betrifft beispielsweise Ports zur Konfiguration von Datenendgeräten. Nutzdaten des Vertragspartners werden davon nicht beeinträchtigt. Die Liste der gesperrten Ports ist unter www.enviatel.de/agb abrufbar. Ports können durch envia TEL aus Sicherheitsgründen auch kurzfristig und vorübergehend gesperrt werden, um z. B. bei Angriffen Schaden vom Vertragspartner und envia TEL abzuwenden/zu minimieren. Es handelt sich hierbei ausschließlich um notwendige Portsperrungen, die nicht länger aufrechterhalten werden, als erforderlich.

(2) Volumeneinschränkung/Geschwindigkeit: envia TEL führt keine Volumenbegrenzungen an Internet-Anschlüssen durch. Eine Begrenzung bezieht sich lediglich auf die maximale Bandbreite des jeweils vom Kunden gebuchten Produkts. Aus der Leistungsbeschreibung können die maximalen Down- und Upload-Geschwindigkeiten entnommen werden. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Bruttodatenraten. Jede Übertragung enthält, außer den reinen Nutzdaten, auch Daten, die für die Verkehrslenkung und Qualitätssicherung notwendig sind. Daher kann es bei Messungen zu geringen Abweichungen in der angegebenen produktspezifischen Down- und Upload-Geschwindigkeit kommen, die nichts mit der Qualität des Anschlusses zu tun haben. Die am Anschluss des Kunden erreichbaren Übertragungsgeschwindigkeiten sind außerdem abhängig von der Netzauslastung des Internet-Backbones, der Übertragungsgeschwindigkeit der ausgewählten Server des jeweiligen Dienste- bzw. Inhaltenanbieters und den vom Kunden verwendeten Endgeräten (Router, PC inkl. dessen Betriebssystem).

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



tem und sonstiger Software).

(3) Gleichzeitige Nutzung mehrerer Dienste: Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Dienste an einem Anschluss ist grundsätzlich in Summe bis zur jeweils gebuchten maximalen Bandbreite möglich. Bei einer sehr hohen Auslastung des Anschlusses, z. B. bei gleichzeitiger Nutzung mehrerer hochbitratiger Dienste, kann es zu Beeinträchtigungen, wie z. B. ruckelnde Bilder bei Video-Streaming, längerer Wartezeiten bei Up-/Downloads oder langsamem Seitenaufbau kommen. Bei Häufung von Hochauslastungen empfiehlt sich ein bandbreitenstärkeres Produkt.

(4) Download- und Upload-Geschwindigkeiten: Die minimale, die normalerweise zur Verfügung stehende, die maximale und die beworbene Down- und Upload-Geschwindigkeit des jeweils gebuchten Produkts ergeben sich aus der vom Kunden gewählten Bandbreitenvariante des Produkts und den korrespondierenden Geschwindigkeiten anhand der zum Vertrag gehörenden Leistungsbeschreibung.

(5) Rechtsbehelfe/Schlichtungsverfahren: Weicht die tatsächliche Leistung kontinuierlich oder regelmäßig wiederkehrend von den in der jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibung angegebenen Leistung (insbesondere Up- und Download-Geschwindigkeiten) ab, hat der Vertragspartner das Recht, ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur (Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) gemäß § 47a TKG einzuleiten, indem er dort einen entsprechenden Antrag stellt. Ebenso kann der Vertragspartner envia TEL eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Wird die Leistung dann weiterhin nicht wie in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben erbracht, kann der Vertragspartner den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 7 Technische Entstörung

(1) Die Meldewege für technische Störungen sowie die Entstörzeiten sind in der produktspezifischen Leistungsbeschreibung definiert.

(2) Ist der Besuch eines Servicetechnikers erforderlich, vereinbart envia TEL mit dem Vertragspartner einen Termin. Können zum vereinbarten Termin die notwendigen Arbeiten des Servicetechnikers aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt werden, vereinbart envia TEL mit dem Vertragspartner einen neuen Termin. envia TEL ist berechtigt, dem Vertragspartner die hierdurch veranlassten Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Vor-Ort-Einsätze für Störungen, deren Ursachen durch den Vertragspartner zu vertreten sind (Bedienfehler, Stromausfall beim Vertragspartner, defekte Kundenanlage etc.), werden laut Preisliste in Rechnung gestellt.

(3) Sofern der Vertragspartner eine Entstörung selbst oder durch Dritte vornehmen lässt, wird envia TEL von der Verpflichtung zur Entstörung frei und haftet nicht für etwaige Mängelschäden, die durch fremde Reparaturleistungen verursacht wurden. envia TEL trägt keine Kosten oder Kostenanteile, wenn der Vertragspartner ohne vorherige Genehmigung einen Dritten mit einer Reparatur beauftragt.

§ 8 Telekommunikationsendeinrichtungen

Bezüglich notwendiger Telekommunikationsendeinrichtungen

(TK-Endgerät) gelten je nach vom Vertragspartner gewählter Variante die folgenden Bestimmungen:

(1) Nutzung TK-Endgerät - leih- oder mietweise von envia TEL überlassen:

(a) Wird dem Vertragspartner im Rahmen des bestellten Produktes ein Gerät vermietet oder unentgeltlich leihweise überlassen, so bleibt das Gerät im Eigentum von envia TEL. Der Vertragspartner ist zum sorgfältigen Umgang mit dem ihm überlassenen Gerät und zur unverzüglichen Information über sämtliche Beeinträchtigungen an den gemieteten oder geliehenen Geräten durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust verpflichtet. Hat der Vertragspartner die Beeinträchtigung zu vertreten, kann envia TEL Schadensersatz verlangen. Für Mängel, die während der Dauer des Mietverhältnisses am Gerät auftreten und nicht auf eine unsachgemäße Behandlung der Mietsache zurückgehen, haftet envia TEL nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen. Im Falle der Leihe übernimmt envia TEL nur im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels bei Übergabe des Gerätes (Gefahrübergang) eine Haftung. Ein beschädigtes oder zerstörtes Leihgerät ersetzt envia TEL während der Vertragslaufzeit nur gegen Kostenerstattung durch den Vertragspartner, sofern envia TEL die Beschädigung oder Zerstörung nicht zu vertreten hat.

(b) Der Vertragspartner ist ohne vorherige Zustimmung von envia TEL nicht berechtigt, Änderungen an oder Verfügungen über die überlassenen TK-Endgeräte vorzunehmen, insbesondere den Aufstellungsort zu verändern. Die vollständige Notrufnummer kann von envia TEL nur am vertraglich vereinbarten Standort erbracht werden.

(c) envia TEL ist berechtigt, für die Überlassung eine angemessene Kautions zu verlangen. Die Kautions wird einmalig, grundsätzlich mit der nächsten monatlichen Rechnung, erhoben. Die Rückerstattung der Kautions erfolgt unverzinst bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der folgenden monatlichen (Ab-) Rechnung.

(d) envia TEL behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware und/oder Hardware jederzeit für den Vertragspartner kostenfrei zu aktualisieren.

(e) Der Vertragspartner ist verpflichtet, envia TEL über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der geliehenen oder gemieteten Hardware beispielsweise durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Vertragspartner die Beeinträchtigung zu vertreten, kann envia TEL den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

(f) Nach Beendigung des Vertrages ist der Vertragspartner verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der an den Vertragspartner ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör auf eigene Kosten und eigene Gefahr an die envia TEL zurückzugeben, sofern envia TEL den Vertragspartner hierzu vor Vertragsabschluss schriftlich auffordert. Kommt der Vertragspartner dieser Aufforderung nicht nach, so ist er verpflichtet Schadensersatz gemäß Preisliste zu leisten wobei dem Vertragspartner der Nachweis gestattet ist, dass kein oder ein wesentlich gerin-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



gerer Schaden entstanden ist, in diesem Fall ist der tatsächliche Schaden vom Vertragspartner zu ersetzen.

(g) Der Vertragspartner leistet für alle von ihm zu vertretenden Schäden oder den Verlust der überlassenen Endgeräte Schadensersatz gemäß Preisliste wobei dem Vertragspartner der Nachweis gestattet ist, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, in diesem Fall ist der tatsächliche Schaden vom Vertragspartner zu ersetzen.

(2) Nutzung TK-Endgerät – Erwerb über envia TEL:

(a) Kauft der Vertragspartner ein Gerät, steht dieses bis zur vollständigen Bezahlung durch den Vertragspartner im Eigentum von envia TEL. envia TEL ist im Falle eines Mangels des Gerätes berechtigt, die von dem Vertragspartner gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten und die gewählte Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Vertragspartner möglich ist. Im Falle eines Mangels des Gerätes ist envia TEL berechtigt, dem Vertragspartner ein fachgerecht repariertes, als neuwertig einzustufendes und funktionsfähiges Gerät als Ersatzgerät zu stellen.

(b) envia TEL behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen TK-Endgeräte jederzeit für den Vertragspartner kostenfrei zu aktualisieren. Der Vertragspartner gestattet zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung während der Vertragslaufzeit der envia TEL den hierzu notwendigen Zugriff auf die durch Kauf in sein Eigentum übergegangenen Geräte.

(c) envia TEL haftet nicht für die ordnungsgemäße Erbringung ihrer Leistungen, wenn der Vertragspartner nicht freigegebene Firmware oder sonstige Software aufspielt oder an den Endgeräten technische Veränderungen vornimmt.

(3) Nutzung kundeneigenes TK Endgerät

Für den Fall, dass sich der Vertragspartner entscheidet, ein eigenes Endgerät einzusetzen, gelten folgende Regelungen:

(a) Das kundeneigene Endgerät muss mit der envia TEL-Schnittstellenbeschreibung gemäß § 41 TKG (abrufbar unter www.enviatel.de/agb) kompatibel sein. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass keine Endeinrichtungen angeschlossen werden, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist. Falls der Vertragspartner nicht zugelassene Endeinrichtungen verwendet, ist envia TEL berechtigt, den Netzzugang zu unterbrechen.

(b) Bei der Nutzung kundeneigener Endeinrichtungen ist der Vertragspartner allein für die ordnungsgemäße Einrichtung, Funktion und Wartung verantwortlich und muss alle erforderlichen Sicherheitseinstellungen und Updates selbst vorzunehmen. envia TEL bietet hierfür keinen Service an; Störungen können bei kundeneigenen Endeinrichtungen nur bis zum Netzabschlusspunkt bearbeitet werden.

(c) Erforderliche Zugangsdaten werden von envia TEL zur Verfügung gestellt. Die überlassenen Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch, auch durch Angehörige oder andere Dritte zu verhindern. Kundenseitig veränderbare, jedoch werkseitig voreingestellte Passwörter und Zugangsdaten sind unverzüglich zu ersetzen, geheim zu halten, für Dritte unzugänglich zu

verwahren und in regelmäßigen Abständen zu ändern.

(d) Der Vertragspartner ist für den Fall, dass das kundeneigene Endgerät nicht die erforderliche Gerätesicherheit (z. B. wirksame Firewall, unsichere Passwörter, aktuelle Softwareupdates, sichere Verwahrung von Zugangsdaten, Schutz vor Missbrauch) erfüllt oder inkompatibel ist, selbst verantwortlich und haftet für Schäden, die hierdurch verursacht werden. Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltanspruches bleibt bestehen, sofern der Vertragspartner ein nicht kompatibles Endgerät verwendet und in Folge dessen die vertragsgegenständlichen Leistungen der envia TEL nicht nutzen kann.

§ 9 Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners

(1) Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet,

(a) den Mitarbeitern von envia TEL, den Mitarbeitern der von envia TEL beauftragten Unternehmen Zugang zu gewähren, um die technischen Anschlussvoraussetzungen für die Leistungen herzustellen und Instandhaltungs- oder Änderungsarbeiten durchzuführen;

(b) die technischen und räumlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung auf eigene Kosten bereitzustellen;

(c) die Entgelte gemäß Bestellung/Preisliste der envia TEL zu zahlen;

(d) in dem von ihm erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu machen und die ihm von envia TEL angegebenen Rufnummern und Passwörter zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen ausschließlich gemäß den Hinweisen von envia TEL zu benutzen, seine Mitbenutzer entsprechend zu verpflichten sowie seinen Internet-Zugang und Telefonanschluss vor unbefugter Nutzung zu schützen. Die unbefugte Nutzung von Passwörtern oder einen diesbezüglichen Verdacht hat der Vertragspartner unverzüglich mündlich und sodann nochmals schriftlich an envia TEL zu melden;

(e) envia TEL Störungen und sonstige Beanstandungen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen sowie Umstände, die die Funktionalität des Netzes oder der Leistungen von envia TEL beeinträchtigen können, unverzüglich über die Rufnummer 0800/0101700 (täglich erreichbar von 0:00 bis 24:00 Uhr) mitzuteilen;

(f) nach Mitteilung einer Störungsmeldung, die nach dem Ergebnis der Prüfung im Verantwortungsbereich des Vertragspartners lag, alle Aufwendungen der envia TEL, die durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstanden sind, zu ersetzen, soweit der Vertragspartner die Störung bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können;

(g) envia TEL unverzüglich Änderungen seiner vertragsrelevanten Daten, insbesondere des Namens, der Anschrift/Rechnungsanschrift, und Bankverbindung mitzuteilen. Für diese Mitteilungen kann das Formular „Vertragsübernahme/Namensänderung“ oder ggf. ein neues SEPA-Mandat genutzt werden. Die Formulare stehen als Download unter www.enviatel.de zur Verfügung. Die Änderungen werden ab Kenntnis der envia TEL berücksichtigt. Soweit envia TEL durch verspätete Mitteilungen Nachteile entstehen, hat der Vertragspartner den hierdurch

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



entstehenden Schaden zu tragen, insbesondere Kosten für zwingende Rechnungskorrekturen oder für die Ermittlung der zur Vertragserfüllung notwendigen Daten.

(h) anerkannte Grundsätze der Datensicherheit zu beachten und geeignete Maßnahmen gegen die Kenntnisnahme rechtswidriger Inhalte oder sittenwidriger Inhalte insbesondere durch Jugendliche unter 18 Jahren oder andere schützenswerte Personen zu treffen. Dies stellt der jeweilige Vertragspartner insbesondere durch einen sorgfältigen Umgang mit den ihm bekannt gegebenen Zugangsdaten und seinen Passwörtern sicher;

(i) die angeschlossenen Geräte gegen missbräuchlichen Zugriff auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten; insbesondere durch Virenschutzprogramme oder Firewalls;

(j) bei Internetzugängen seine Hard- und Software durch geeignete Maßnahmen vor Datenverlusten zu schützen, insbesondere regelmäßige Datensicherungen durchzuführen;

(2) Dem Vertragspartner ist es untersagt, die Leistungen von envia TEL inkl. der überlassenen Rufnummern missbräuchlich oder entgegen der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu nutzen, insbesondere drohende oder belästigende Anrufe bei Dritten durchzuführen, unlauter zu handeln, Zugriffsbeschränkungen und Sicherheitseinrichtungen zu manipulieren oder zu umgehen sowie Absender- und Headerinformationen zu fälschen oder in sonstiger Weise zu manipulieren. Er darf ferner die empfangenen Signale nicht für einen Gebrauch außerhalb seiner Wohnung kopieren, um- oder weiterleiten, ein Entgelt von Dritten für die Inanspruchnahme der empfangenen Signale verlangen oder andere vom Privatgebrauch nicht gedeckte Nutzungen vorzunehmen. Eine missbräuchliche oder rechtswidrige Inanspruchnahme der bereitgestellten Leistungen durch Dritte oder den Verdacht hierauf hat der Vertragspartner unverzüglich mündlich und sodann nochmals schriftlich an envia TEL zu melden.

(3) Vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung („Anrufweiterschaltung“) hat der Vertragspartner durch Nachfrage sicherzustellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist und dass von diesem Anschluss nicht wiederum automatisch weitergeschaltet wird.

(4) Ist zur Vertragsdurchführung die Verlegung von Leitungen erforderlich, erteilt der Vertragspartner die Genehmigung zur Inanspruchnahme der Immobilie für Leitungswege oder bringt, soweit er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, unverzüglich die Genehmigung des Grundstückseigentümers nach § 45a TKG bei. Ein Formular hierfür wird ihm die envia TEL zur Verfügung stellen.

§ 10 Flatrates

(1) Eine Telefonflatrate ermöglicht dem Vertragspartner Verbindungen zu den im jeweiligen Flatrateprodukt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der dort genannten Ziele/Rufnummern. Diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet. Sofern der Vertragspartner bei der Produktbestellung im Rahmen eines zulässigen Länderwunsches ein Zielland gewählt hat, kann er

diese Wahl maximal einmal pro Abrechnungszeitraum, gültig ab dem nächsten Abrechnungszeitraum, ändern. Flatratetarife für den Internetzugang umfassen klarstellend nicht die Nutzung eventuell entgeltpflichtiger Angebote beziehungsweise Inhalte, die im Internet verfügbar sind.

(2) Eine Internetflatrate ermöglicht dem Vertragspartner zu einem festen monatlichen Entgelt, das Internet im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen envia TEL und dem Vertragspartner zu nutzen.

(3) Die von envia TEL angebotenen Flatrates sind anschlussgebunden und dürfen vom Vertragspartner nicht auf einen anderen Anschluss übertragen werden.

(4) envia TEL behält sich das Recht vor, bei Flatrates die Verbindungen frühestens 24 Stunden nach deren Aufbau zu trennen.

(5) Ist ein Produkt auf ein monatliches Verbindungsminuten-Kontingent beschränkt und werden diese im Abrechnungszeitraum nicht vollständig ausgenutzt, so werden die verbliebenen Freiminuten nicht in den Folgemonat übertragen, sondern verfallen. Beginnt dieser Vertrag nicht mit dem ersten Tag des Monats bzw. endet dieser nicht mit dem letzten Tag des Monats, so wird die Anzahl der Freiminuten anteilig tagengenau errechnet.

(6) Der Wechsel zu einem Produkt mit Flatrate ist nur zum folgenden Abrechnungszeitraum möglich.

§ 11 Besondere Pflichten für Flatrate-Kunden/Fair Usage

(1) Nimmt der Vertragspartner die von envia TEL angebotene Flatrate oder ein Produkt in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der envia TEL-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für seinen privaten persönlichen Gebrauch zu nutzen. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Vertragspartner die envia TEL-Infrastruktur nicht durch weit überdurchschnittliches Nutzerverhalten hinaus belastet. Dieses ist gegeben, wenn ein Vertragspartner das monatliche Sprach- oder Datenvolumen nicht um mehr als einhundert Prozent des Sprach- oder Datenvolumens überschreitet, das sich als durchschnittliches Sprach- oder Datenvolumen aus der relevanten envia TEL-Nutzergruppe ergibt, die sich vom Sprach- oder Datenvolumen in den oberen dreißig Prozent befinden.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Flatrate bzw. das Produkt nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Vertragspartner

(a) Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut, und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch envia TEL vermeidet,

(b) Anrufweiterschaltungen oder Rückruffunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt,

(c) die Flatrate bzw. das Produkt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie beispielsweise Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing,

(d) unternehmerisch im Sinne des § 14 BGB nutzt.

(3) Im Falle der übermäßigen (Abs. 1) oder missbräuchlichen (Abs. 2) Nutzung der Flatrate oder eines Produktes durch den

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



Vertragspartner ist envia TEL berechtigt, die Flatrate oder das Produkt außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Vertragspartner keine Flatrate oder kein Produkt von envia TEL beauftragt hätte. envia TEL ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu sperren oder fristlos zu kündigen.

§ 12 Entgelte und Zahlungsmodalitäten

(1) envia TEL berechnet einen Einrichtungspreis, einen monatlichen Grundpreis und gegebenenfalls von Zusatzleistungen abhängige weitere Preise.

(2) Alle in den Preislisten von envia TEL, in der Auftragsbestätigung oder anderweitig angegebenen Entgelte gegenüber Vertragspartnern verstehen sich als Eurobeträge inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die gültige Preisliste der envia TEL ist unter <http://www.enviatel.tv> zu finden und ist in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung Bestandteil der Bestellunterlagen.

(3) Der Vertragspartner ist auch zur Zahlung derjenigen Entgelte verpflichtet, die durch unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung der unbefugten Nutzung getroffen hatte.

(4) Die vom Vertragspartner geschuldete Vergütung ist mit Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug/Skonto zahlbar. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den Vormonat, sofern nichts Anderes vereinbart ist. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses tagesgenau berechnet.

(5) Der Einzug von Rechnungsbeträgen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ist als Standard vorgesehen. envia TEL informiert den Kontoinhaber spätestens fünf Tage vor der Abbuchung über die einzuziehende Beitragshöhe und den Zeitpunkt des Einzugs. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch envia TEL verursacht wurde. envia TEL ist berechtigt, im Fall der Nichtteilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zu erheben.

(6) Soweit der Vertragspartner envia TEL keine Einzugsermächtigung erteilt hat, ist der Rechnungsbetrag sofort ohne Abzug, spätestens aber 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Rechnung gilt am dritten Tag nach Rechnungsdatum als zugegangen. Der Kunde ist berechtigt, einen etwaig späteren Zugang der Rechnung nachzuweisen. Zahlungsverzug tritt automatisch am Tag nach der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ein.

(7) Standardmäßig erhält der Vertragspartner seine Rechnungen online über das Serviceportal. Der Vertragspartner kann sich die Rechnung optional als Anlage zur E-Mail zusenden lassen. Die Rechnungsdaten werden 24 Monate zur Verfügung gehalten. Die Rechnungen gelten als zugegangen, wenn sie

von envia TEL im Serviceportal abgelegt worden sind. Nach der Kündigung aller Verträge ermöglicht envia TEL dem Vertragspartner weitere 3 Monate den Zugriff auf das Serviceportal zum Abruf von Rechnungsdaten (letzte Rechnung). Alternativ ist die postalische Zustellung der Rechnung wählbar.

(8) Einwendungen gegen Rechnungsbeträge sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber envia TEL schlüssig begründet schriftlich geltend zu machen. Bei der Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an envia TEL. envia TEL wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen fristgemäßen Einwendung hinweisen. Im Übrigen gilt § 45i TKG.

(9) Im Falle des Wechsels des Vertragspartners zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat envia TEL als abgebendes Unternehmen ab Beendigung der vereinbarten Leistung bis zum Ende der sich aus § 46 Abs. 1 TKG ergebenden Leistungspflicht einen Entgeltanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen, mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Zahlung der Anschlussentgelte um 50 % reduziert wird, es sei denn, envia TEL weist nach, dass der Vertragspartner das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch envia TEL tagesgenau.

§ 13 Verzug

(1) Kommt der Vertragspartner mit der Zahlung des Entgelts in Verzug, so ist envia TEL berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

(2) Bei wiederholt eingetretenem Verzug des Vertragspartners oder wenn durch anderweitige Umstände, insbesondere bei drohender Insolvenz, die nicht fristgerechte Zahlung des Vertragspartners zu vermuten ist, ist envia TEL berechtigt, die Rechnungslegung auf Vorkasse umzustellen.

(3) Der Vertragspartner hat nach Verzugseintritt für die erste Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von EUR 1,10 zu zahlen. Dem Vertragspartner bleibt das Recht vorbehalten, keinen oder einen wesentlich geringeren Schaden nachzuweisen.

(4) Die Geltendmachung von Kosten weiterer Mahnungen sowie Ansprüche wegen Zahlungsverzugs behält sich envia TEL ausdrücklich vor.

(5) Gerät envia TEL mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Verzug, so haftet sie nach Maßgabe der Regelung in § 15 (Haftung). Der Vertragspartner ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn envia TEL die vertraglich geschuldete Leistung nicht innerhalb einer vom Vertragspartnern gesetzten, angemessenen Nachfrist erbringt.

§ 14 Aussetzung der vertraglichen Leistung/Sperrung

(1) Ist der Vertragspartner mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens EUR 75,00 in Verzug, kann envia TEL die zu erbringende Leistung nach Maßgabe des § 45k TKG und auf Kosten des Vertragspartners sperren.

(2) Im Übrigen darf envia TEL die vertragliche Leistung für Telefondienste an festen Standorten oder andere Dienstleistungen ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartefrist

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



aussetzen sofern der sachliche und zeitliche Umfang der Aussetzung der vertraglichen Leistungen nicht unverhältnismäßig ist, wenn

(a) der Vertragspartner Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat und die Sperre im Rahmen der Verhältnismäßigkeit das mildere Mittel ist;

(b) eine Gefährdung der Einrichtungen von envia TEL, öffentlicher Telekommunikationseinrichtungen oder der öffentlichen Sicherheit droht;

(c) envia TEL gesicherte Kenntnis davon hat, dass der Vertragspartner in gesetzlich verbotener Weise bestimmte Übersendungen und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen vorgenommen hat und envia TEL zur Verhinderung der Wiederholung verpflichtet ist (§ 45o TKG), insbesondere durch den Verstoß gegen § 9 dieser AGB; oder

(d) das Entgeltaufkommen des Vertragspartners in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Vertragspartner bei einer späteren Aussetzung der Leistungen Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind.

(3) envia TEL wird die Sperre nach Möglichkeit auf die betroffene Leistung beschränken und unverzüglich aufheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind. Im Fall einer Sperre des Telefonanschlusses des Vertragspartners durch envia TEL wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telefonverbindungen beschränkt. Falls der zur Sperre führende Grund auch eine Woche nach Vornahme der Sperre noch fortbesteht, ist envia TEL berechtigt, den Telefonanschluss des Vertragspartners insgesamt zu sperren.

(4) Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Zahlung von monatlichen Grundpreisen für den Zeitraum der vom Vertragspartner verursachten Sperrung bleibt unberührt. Dies gilt jedoch nur für den Zeitraum bis zur fristlosen Kündigung. Die sodann noch bis zum Ende einer etwaigen Mindestvertragslaufzeit anfallenden Entgelte werden im Rahmen eines Schadenersatzanspruches geltend gemacht. In der Regel wird der Schaden pauschal mit 50 % der Entgelte angesetzt, dem Vertragspartner und envia TEL bleiben jedoch die Nachweise eines höheren oder niedrigeren Schadens unbenommen.

(5) envia TEL ist berechtigt, für jede vom Kunden verursachte Sperrung des Anschlusses, die nach obiger Regelung vorgenommen wurde, dem Vertragspartner Sperrkosten in Höhe von EUR 12,50 in Rechnung zu stellen. Dem Vertragspartner bleibt das Recht vorbehalten, keinen oder einen wesentlich geringeren Schaden nachzuweisen.

(6) envia TEL ist berechtigt den Vertragspartner zum Schutz vor Missbrauch durch Dritte, zeitweise ausgewählte Dienste zu öffentlichen Netzen zu sperren, wenn bei dem entsprechenden Anschluss der begründete Verdacht auf missbräuchliche Nutzung oder nicht gesetzeskonformes Verhalten besteht. Der Vertragspartner hat bei Sperrung aufgrund von berechtigtem Missbrauchsverdacht keine Ansprüche auf Schadenersatz. Die Sperrung ist berechtigt, wenn atypischer Verkehr festgestellt wird und dieser nicht auf eine Fehlleistung der envia TEL zurückzuführen ist. Die Freischaltung wird bei berechtigter Sper-

rung umgehend nach Eingang einer schriftlichen Erklärung des Vertragspartners über die Wiederherstellung der Sicherheit seiner Systeme oder willentlichem atypischen Verkehr vorgenommen. In sonstigen Fällen wird der gesperrte Dienst spätestens am nächsten Werktag wieder freigeschaltet. Als Werktage gelten Montag bis Freitag, 8.00 bis 17.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen.

(7) Die Wahl der europäeinheitlichen Notrufnummer 112 und der zusätzlichen nationalen Notrufnummer 110 bleibt auch bei gesperrten Telefonanschlüssen möglich.

§ 15 Haftung

(1) envia TEL haftet für alle Schäden, die von ihren Organen, Vertretern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen oder sonstigen Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedienen, schuldhaft verursacht werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(a) Für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder soweit ein Mangel der Sache arglistig verschwiegen wurde, haftet envia TEL unbeschränkt.

(b) Für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet envia TEL unbeschränkt.

(c) Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet die envia TEL nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf.

(d) Für leicht fahrlässig verursachte Datenverluste haftet envia TEL nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei anwendungsadäquater Datensicherung durch den Vertragspartner erforderlich wäre.

(e) Die Haftung für alle übrigen Schäden, insbesondere resultierend aus Fehlfunktionen oder Datenverlusten, ist ausgeschlossen, soweit sie durch Inkompatibilität kundenseitig betriebener Komponenten oder Fehlkonfigurationen verursacht wurden.

(f) Für durch jede Form von Fahrlässigkeit verursachte Vermögensschäden im Rahmen von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist die Haftung von envia TEL maximal auf die Höhe der in § 44a TKG niedergelegten Höchstsätze (z. Z. EUR 12.500,00) beschränkt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung von envia TEL maximal auf die Höhe der in § 44a TKG niedergelegten Höchstsätze (z. Z. EUR 10 Mio.) je Schaden verursachendem Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Vertragspartnern aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

(g) Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen.

(h) Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, wie dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, etwaige Schäden im

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



Sinne der vorstehenden Haftungsregelungen einander unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder aufnehmen zu lassen, so dass möglichst frühzeitig informiert wird und eventuell noch gemeinsam Schadensminderung betrieben werden kann.

§ 16 Aufrechnung/Zurückbehaltung

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen envia TEL im gesetzlichen Umfang zu.

(2) Der Vertragspartner kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, soweit die der Aufrechnung zugrundeliegende Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von envia TEL anerkannt ist.

§ 17 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

(1) envia TEL verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie das hierzu erlassene Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) und – sofern anwendbar – das Telemediendienstegesetz (TMG) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.

(2) Die Vertragspartner werden ihre Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen auf das Fernmelde- und Datengeheimnis verpflichten und mit den gesetzlichen Vorschriften vertraut machen.

(3) Personenbezogene Daten des Vertragspartners werden von envia TEL oder beauftragten Dienstleistern nur unter den Voraussetzungen der als Anlage angefügten „Datenschutzinformationen“ erhoben, verarbeitet, genutzt oder an zur Erfüllung des Vertrages beauftragte Dritte übermittelt.

§ 18 Speicherung von Verkehrsdaten

(1) Die angefallenen Verkehrsdaten werden unverzüglich gelöscht, es sei denn, die Verkehrsdaten werden für die Entgeltmittlung, Entgeltabrechnung, Einzelverbindungs nachweise, die Bearbeitung von Störungen oder Missbrauchsfällen oder der Mitteilung ankommender Verbindungen benötigt. Die zur Berechnung der Entgelte notwendigen Daten werden von envia TEL spätestens sechs Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht, es sei denn, der Vertragspartner hat im Vertrag die sofortige Löschung nach Rechnungsversand gewünscht.

(2) Hat der Vertragspartner gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Entgelte Einwendungen erhoben, ist envia TEL berechtigt, die Daten bis zur endgültigen Klärung der Einwendungen zu speichern.

(3) Sind die Verbindungsdaten nach Ablauf der in Abs. (1) genannten Frist oder auf Antrag des Vertragspartners sofort nach Rechnungsversand gelöscht worden, ist envia TEL insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung und zur Auskunft über Einzelverbindungen befreit.

(4) envia TEL erstellt – falls vom Vertragspartner gewünscht und technisch möglich – einen Einzelverbindungs nachweis (EVN). Der Vertragspartner hat für diesen Fall bei geschäftlicher Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen sämtliche derzeitigen und zukünftigen Mitarbeiter über die Erteilung

eines EVN zu informieren und den Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen. Bei privater Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen hat der Vertragspartner etwaige heute oder zukünftig zum Haushalt gehörende Mitbenutzer des Anschlusses darauf hinzuweisen, dass ein EVN erstellt wird. envia TEL stellt den EVN nur, wenn der Vertragspartner diese Erklärung in Textform übermittelt hat.

§ 19 Bonitätsprüfung- bzw. Identitätsprüfung

envia TEL übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der envia TEL oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der Boniversum dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Boniversum verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. envia TEL ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Vertragspartner einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt envia TEL Name, Anschrift und Geburtsdatum des Vertragspartners an die Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der Boniversum zu Merkmalen der Bonität des Vertragspartners, kann envia TEL den Auftrag des Vertragspartners über Telekommunikationsdienstleistungen ablehnen.

§ 20 Sonstiges

(1) Als Werktage im Sinne dieser AGB gelten Montag bis Freitag, 8.00 bis 17.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen.

(2) Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Für die vertraglichen Beziehungen zwischen envia TEL und dem Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Information zur Verbraucherstreitbeilegung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): envia TEL nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



§ 21 Außergerichtliches Streitlichtungsverfahren

envia TEL weist den Vertragspartner hiermit daraufhin, dass er zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung über die in § 47a Absatz 1 TKG genannten Fälle durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur in Bonn einleiten kann. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung des Schlichtungsverfahrens können der Homepage der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

II Besondere Bedingungen für Sprachtelefonie

§ 1 Rufnummernvergabe

envia TEL teilt dem Vertragspartner schriftlich Teilnehmer-rufnummern für den Festnetzanschluss zu. Muss die Teilnehmerrufnummer aufgrund einer Entscheidung der Bundesnetzagentur geändert werden, stehen dem Vertragspartner keine Einwendungen und/oder Ansprüche gegenüber der envia TEL zu. Wünscht der Vertragspartner eine Portierung seiner Rufnummer, so hat er dies bis zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich anzuzeigen oder einen Portierungsauftrag eines anderen Telekommunikationsunternehmens der envia TEL vorzulegen. Anderenfalls kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht mehr durchgeführt werden.

§ 2 Rufnummernsperrung / Sperrklasse

(1) Zum Schutz der Anschlussinhaber werden abgehende Verbindungen zu Satellitenfunkdiensten (Rufnummern-gasse 008...) und Premium-Rate-Diensten (Rufnummern-gasse (0)900) bei allen Anschlüssen mit der Einrichtung bzw. Portierung standardmäßig gesperrt. Auf Wunsch des Vertragspartners schaltet envia TEL diese Rufnummern-gassen wieder frei.
(2) Auf Wunsch des Vertragspartners wird envia TEL netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 18a TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Diese Sperrung erfolgt für den Vertragspartner kostenlos. Sollte der Vertragspartner eine Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche wünschen, so kann envia TEL für diese Freischaltung ein Entgelt erheben, deren Höhe der gültigen Preisliste entnommen werden kann.

§ 3 Teilnehmerverzeichnisse

Der Vertragspartner kann von envia TEL jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein Teilnehmerverzeichnis (z. B. Telefonbuch) unentgeltlich eingetragen zu werden oder den von envia TEL veranlassten Eintrag wieder löschen zu lassen. Einen unrichtigen Eintrag hat envia TEL zu berichtigen. envia TEL haftet nicht für falsche oder verspätete Einträge soweit sie diese nicht zu vertreten hat. Der Vertragspartner kann weiterhin jederzeit verlangen, dass Mitbenutzer seines Zugangs mit Namen und Vornamen eingetragen werden, soweit Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nicht entgegenstehen. Über die Rufnummer können Anschlussdaten durch Dritte erfragt werden (sog. Inversssuche). Der Erteilung von Auskünften

im Rahmen der Inversssuche kann der Vertragspartner jederzeit widersprechen, envia TEL wird nach Eingang des Widerspruchs die Rufnummer des Vertragspartners mit einem Sperrvermerk für die Inversssuche versehen.

§ 4 Mehrwertdienste

Der Vertragspartner kann über envia TEL den Zugang zu Mehrwertdiensten nach § 3 Nr. 25 TKG erhalten (z. B. sog. „0900“-Nummern). Dazu wird envia TEL die Verbindungen zu den Mehrwertdiensten dem Netzbetreiber zuführen, der die Rufnummern geschaltet hat und den Dienst erbringt. Der Verbindungsaufbau ist nur möglich, wenn zwischen envia TEL und dem Netzbetreiber eine Netzzusammenschaltung und eine Fakturierungs- und Inkassovereinbarung bestehen. Verantwortlich für den Mehrwertdienst ist ausschließlich der jeweilige Anbieter. Das für den Mehrwertdienst anfallende Entgelt stellt envia TEL dem Vertragspartner im Namen des Mehrwertdienste-Anbieters bzw. dessen Netzbetreibers in Rechnung. Zu diesen Entgelten liegen envia TEL keine Informationen vor. Anfragen und Beschwerden sind durch den Vertragspartner an die in den Rechnungsdetails aufgeführten Kontaktdaten des jeweiligen Anbieters zu richten. Da für eine vollständige Abrechnung dieser Mehrwertdienste die Übermittlung von Abrechnungsdaten durch Dritte erforderlich ist, muss sich envia TEL die Nachberechnung der bei Rechnungsversand nicht berücksichtigten Leistungen vorbehalten.

§ 5 Einzelverbindungs-nachweis

Eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs-nachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt ausschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeiträge der Rechnung möglich ist, erhält der Vertragspartner auf schriftliche Anforderung nach den Bestimmungen des § 18 Abs. (4) dieser AGB. Der Vertragspartner kann wählen, ob die letzten drei Ziffern der Zielrufnummern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben werden sollen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern zu Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt.

III Besondere Bedingungen für Internet-Dienste

§ 1 Zugang zum Internet

(1) envia TEL stellt dem Vertragspartner den Zugang zum Internet bereit. Bei den über das Internet abrufbaren Informationen handelt es sich – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – um fremde Informationen, für die envia TEL nicht verantwortlich ist. Entsprechend übernimmt envia TEL keine Haftung für die Rechtmäßigkeit und Qualität der von Dritten angebotenen und vom Vertragspartner abgerufenen Informationen sowie deren Verwendung durch den Vertragspartner.

(2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die allgemeinen und besonderen Informationspflichten gemäß §§ 5 und 6 Telemediengesetz (TMG) zu beachten, insbesondere die gespeicherten Informationen als eigene zu kennzeichnen und Name und

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



Anschrift anzugeben. envia TEL und ihre Erfüllungsgehilfen werden von sämtlichen Ansprüchen Dritter freigestellt, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der überlassenen Leistungen durch den Vertragspartner beruhen und sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, Urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der überlassenen Leistungen verbunden sind. Erkennt der Vertragspartner oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, hat der Vertragspartner seinen Verdacht unverzüglich mündlich und sodann nochmals schriftlich an envia TEL zu melden.

(3) envia TEL ist nicht verpflichtet, E-Mails des Vertragspartners zu befördern bzw. E-Mails an den Vertragspartner zu übermitteln, wenn der Verdacht besteht, dass die E-Mails virenbehaftet sind oder sonstige Schadsoftware, gleich welcher Art (z. B. Trojaner), enthalten bzw. von nicht autorisierten Absendern (Servern) versendet werden. Um Viren-Mails zu erkennen und von der Beförderung bzw. Übermittlung auszuschließen, ist envia TEL berechtigt, geeignete Filtersoftware zum Einsatz zu bringen. Eine Verpflichtung zum Einsatz derartiger Software besteht nicht.

(4) envia TEL bietet dem Vertragspartner die Möglichkeit zur Filterung von E-Mails auf Viren bzw. Spam an. Spam-Mails werden nur mit Einwilligung des Vertragspartners gefiltert und in einem Ordner (Spam) innerhalb des Mailspeicherplatzes des jeweiligen Postfachs gespeichert. Auf den Spam-Ordner kann mittels des IMAP-Protokolls oder dem durch envia TEL bereitgestellten Web-Client zugegriffen werden. Viren-Mails werden mit Einwilligung des Vertragspartners nicht zugestellt. Die Steuerung der Spam- und Virenfilterung kann durch den Vertragspartner über das Serviceportal der envia TEL gesteuert werden.

§ 2 Missbräuchliche Nutzung

(1) Der Vertragspartner hat es zu unterlassen, Informationen, die pornographische Schriften im Sinne von § 184 StGB oder jugendgefährdende Schriften im Sinne der Gesetze gegen die Verbreitung rechtswidriger und jugendgefährdender Inhalte darstellen, zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern, ehrverletzende Äußerungen enthalten oder sonstige rechts- und sittenwidrige Informationen enthalten, abzurufen, auf dem von envia TEL bereitgestellten Speicherplatz zu hinterlegen sowie Hyperlinks oder andere Hinweise auf solche Informationen zu platzieren.

(2) envia TEL ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflichten des Vertragspartners gem. § 9 dieser AGB sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach diesem § 2 (Missbräuchliche Nutzung) die betreffende Leistung mit den Folgen des § 14 dieser AGB zu sperren. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit durch Mitteilung an envia TEL über die Wiederherstellung seiner Vertragstreue die Sperre zu beenden. § 45 o TKG zur Sperre von Rufnummern bleibt hiervon unberührt.

(3) Außerdem ist es dem Vertragspartner verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen. Der Vertragspartner ist außerdem verpflichtet, sein

E-Mail-Postfach regelmäßig zu kontrollieren und empfangene E-Mails vom Server mindestens alle 3 Monate herunterzuladen und keine Massenpostwurfsendungen, auch nicht zu Werbezwecken und keine massenhaft gleich adressierten E-Mails ("Mailbomben") zu versenden.

(4) Falls envia TEL in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Inhalte verantwortlich gemacht werden sollte, die der Vertragspartner in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (beispielsweise durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Vertragspartner verpflichtet, envia TEL bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Bei schuldhaft verursachten Verletzungen, hat der Vertragspartner envia TEL im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen und envia TEL einen verbleibenden von ihm schuldhaft verursachten Schaden auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

(5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System von envia TEL mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.

§ 3 Datensicherung

Wird das Vertragsverhältnis außerordentlich von der envia TEL gekündigt, wird envia TEL die Daten des Vertragspartners noch 30 Tage nach Vertragsbeendigung vorhalten, innerhalb dieser Frist hat der Vertragspartner die Möglichkeit, seine Daten bei envia TEL anzufordern. Nach Ablauf der Frist wird envia TEL die Daten des Vertragspartners entsprechend der Datenschutzvorschriften löschen.

IV. Besondere Bedingungen für TV Dienste (für Triple Play)

§ 1 Leistungsumfang

(1) envia TEL übermittelt Radio- und Fernsehprogramme nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglichen.

(2) Soweit die Nichtverfügbarkeit der Leistung oder Qualitätsschwankungen den Empfang von Rundfunksignalen betreffen, muss der Vertragspartner damit rechnen, dass er nicht jederzeit dieselben Programme auf dieselbe Art und Weise und auf denselben Programmplätzen geliefert bekommt. envia TEL behält sich vor, aufgrund Vorleistungen der Signallieferanten oder aus zwingenden technischen Gründen Kabelkanäle um zu belegen, Programmangebote zu verändern oder die Verschlüsselung zu ändern, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist und sich Inhalt und Umfang der Leistung nicht wesentlich ändern.

(3) envia TEL haftet nicht für geringe oder vorübergehende Abschwächungen der Signalzuführung, insbesondere im TV-Bereich, soweit sie durch atmosphärische oder außeratmosphärische Bedingungen oder den Ausfall/Beeinträchtigung von Sendestationen hervorgerufen werden und nicht nachhaltig sind.

(4) Bei leihweiser Überlassung einer Smartcard zur Entschlüsselung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikations- diensten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)



selung von verschlüsselt ausgestrahlten Fernseh- und Hörfunkprogramme kann envia TEL aus technischen Gründen oder bei anderweitiger Notwendigkeit der Sperrung (z. B. Verdacht auf missbräuchliche Nutzung) jederzeit eine neue Karte ausreichen und die unverzügliche Rückgabe der alten Karte verlangen. Dies gilt auch bei Mängeln, die an der Karte während der Vertragslaufzeit auftreten, soweit diese nicht vom Vertragspartner verschuldet sind. Im Falle des Verlustes oder der verschuldeten Beschädigung der Smartcard hat der Vertragspartner ein nochmaliges Einrichtungsentgelt „Smartcard“ laut Preisliste zu zahlen.

5) Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass bei einer Rückkanalnutzung die auf der Smartcard bzw. dem Receiver gespeicherten Daten von envia TEL zu Abrechnungszwecken elektronisch abgefragt werden.

§ 2 Jugendschutz

(1) Gemäß § 4 Abs. 2 Jugendmedienschutzgesetz (JMStV) dürfen bestimmte Medienangebote nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (Erwachsenenangebote).

(2) envia TEL prüft anhand des Geburtsdatums vor Vertragsabschluss die Volljährigkeit ihres Vertragspartners.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Personen unter 18 Jahren nicht Zugang zu Erwachsenenangeboten zu gewähren oder sie bei diesem Zugang zu unterstützen. Insbesondere stellt der Vertragspartner sicher, dass Jugendliche nicht in Besitz der ihm überlassenen Jugendschutz-PIN kommen. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass Dritte von der dem Vertragspartner überlassenen PIN Kenntnis erlangt haben und/oder diese missbräuchlich nutzen, wird der Vertragspartner die ihm überlassene PIN unverzüglich ändern. Bei begründetem Verdacht des Verstoßes gegen Jugendschutzvorschriften ist die envia TEL berechtigt, die Nutzung der Erwachsenenangebote zu sperren. Der Vertragspartner wird über die Sperrung informiert.

(4) envia TEL behält sich vor, entwicklungsbeeinträchtigende Angebote mit Sendezeitbeschränkungen anzubieten, die entsprechenden Webseiten für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm zu programmieren oder Zugänge durch geeignete Maßnahmen für Kinder und Jugendliche zu beschränken. Im letzteren Fall treffen den Vertragspartner die unter Abs. (3) genannten Pflichten.

§ 3 Weitergabe an Dritte

(1) Eine gewerbliche Nutzung von Leistungen, insbesondere die Weiterverbreitung oder gewerbliche bzw. öffentliche Auf-führung (z. B. in Gaststätten, Hotels oder Krankenhäusern) von über envia TEL bezogenen Rundfunk- und TV-Programme ist dem Vertragspartner untersagt.

(2) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen.

V. Besondere Bedingungen für Werkverträge

Zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei der Herstellung eines Werks durch envia TEL

die folgenden Bestimmungen:

(1) envia TEL wird auf Anfrage des Vertragspartners gegen gesonderte Vergütung vom Vertragspartner gewünschte Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der vertragsgegenständlichen Leistungen vornehmen.

(2) Vor der Durchführung von Änderungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsleistungen wird envia TEL dem Vertragspartner - sofern nicht von der Preisliste umfasst - eine Kalkulation der dafür anfallenden Vergütung vorlegen. Die Parteien werden sich dann über den Umfang und die Vergütung der Änderungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsleistungen verständigen und neue Plantermine festlegen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wird envia TEL die vertragsgegenständliche Leistung entsprechend den ursprünglich getroffenen Vereinbarungen fortführen.